

# Neuere Entwicklungen im Bereich des geistigen und industriellen Eigentums

Legislatorische und exekutive Projekte sowie Rechtsprechung zum Marken- und Designrecht

*Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit neuen Entwicklungen im Bereich des geistigen und industriellen Eigentums. Dabei wird zunächst über legislatorische bzw. exekutive Projekte auf der Ebene der Europäischen Union und auf der Ebene der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, WIPO) berichtet. Abschließend wird die neueste LEGO-Rechtsprechung des Europäischen Gerichts (EuG) zum Marken- und Designrecht kurz beleuchtet.*



## Aktionsplan zur Verbesserung des Schutzes von geistigem Eigentum der Europäischen Kommission vom 25.11.2020

Im Aktionsplan der Europäischen Kommission wurden fünf Herausforderungen identifiziert. Die Verfahren zum Schutz geistigen Eigentums sind zu fragmentiert. Kleine und mittlere Unternehmen nutzen die Möglichkeiten des Schutzes ihres geistigen Eigentums nicht aus. Der Zugang zu den Instrumenten der Förderung des geistigen Eigentums ist unterentwickelt. Marken- und Produktpiraterie boomen und das vor allem durch die Nutzung auf Social-Media-Plattformen. Die „Fairness“ auf globaler Ebene ist verbesserungswürdig.

## Reform des Geschmacksmusterschutzes der Europäischen Union

Nach der Reform des Markenrechts im Dezember 2015 strebt die Kommission nun an, den Geschmacksmusterschutz bis zum 4. Quartal 2021 zu überarbeiten. Ziel soll der Übergang zu einer digitalen und ökologischen Wirtschaft sein. Dazu sollen Unklarheiten bei neuen Arten von Geschmacksmustern, wie z. B. Benutzeroberflächen oder animierten Designs wie GIFs, beseitigt werden. Wünschenswert ist auch eine Klärung der Anwendbarkeit des Geschmacksmusterschutzes bei Einsatz von 3D-Techniken. Die 3D-Technologie bietet viele Möglichkeiten, Visionen und Ideen zu realisieren, was aber auch die Gefahr von Immaterialgüterrechtsverletzungen in sich birgt.

Ferner macht es das digitale Voranschreiten v.a. im Bereich der KI-Technologie erforderlich, auch festzulegen, wie, wem und wofür Schutz gewährt werden soll, wenn die Schaffung von Geschmacksmustern autonom durch KI-Technologien und nicht im herkömmlichen Sinne durch natürliche Personen erfolgt. Ähnliche Fragen stellen sich für Erfindungen und Schöpfungen von Werken durch autonom ablaufende KI-Algorithmen.

## Erweiterung des Schutzes von geographischen Angaben in der Europäischen Union

Die Europäische Union beabsichtigt im Wege einer Verordnung, nicht nur eine effizientere Durchsetzung von Rechten aus geographischen Angaben auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel u.Ä. zu gewährleisten, sondern den Schutz auch auf nicht-landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie z.B. Kunsthandwerk, auszudehnen. Dies könnte längerfristig zu einem Anstieg des innergemeinschaftlichen Handels führen und prognostisch die regionale Beschäftigung steigern.

## Urheberrecht in der Europäischen Union

Im Bereich des Urheberrechts konzentriert sich die Europäischen Union auf die Förderung der rechtzeitigen und wirksamen Umsetzung der Richtlinien zur Modernisierung des Urheberrechtsrahmens,

z.B. der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und der Richtlinie (EU) 2019/789 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeeinheiten und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Richtlinien bis zum 7.6.2021 umzusetzen. Die Bundesregierung hat am 3.2.2021 den Regierungsentwurf zu ihrer Umsetzung in das deutsche Recht beschlossen. Eingearbeitet wurde dabei auch die „Metall auf Metall“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH; Az. C-476/17). Am 28.5.2021 billigte der Bundesrat die Novelle, nachdem der Bundestag die Novelle am 23.3.2021 beschlossen hatte. Diese trat mit folgenden wichtigen Teilaspekten zum 7.6.2021 in Kraft:

- ✓ ein eigenständiges neues Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG), welches die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen regelt;
- ✓ ein Direktvergütungsanspruch des Urhebers gegen die Plattformen für lizenzierte Nutzungen (§ 4 Abs. 3 UrhDaG);
- ✓ ein neues Presse-Leistungsschutzrecht, das die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung der Presseverleger bei der Erstellung von Presseveröffentlichungen (§§ 87f bis 87k UrhG) schützt;
- ✓ die Beteiligung von Verlegern an der Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen (z.B. Privatkopie; § 63a UrhG, §§ 27 bis 27b VGG);
- ✓ neue Bestimmungen zur Online-Verbreitung von Fernseh- und Radioprogrammen, z. B. per Livestream und über Mediatheken (§§ 20b bis 20d, 87 UrhG);
- ✓ Regelungen zu gesetzlichen Nutzungserlaubnissen für das Text und Data Mining, einer Schlüsseltechnologie für maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz (§§ 44b, 60d UrhG).



**Prof. Dr. Claus Köhler**

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner bei Meister Rechtsanwälte, München.*



**Lena P. Lanz**

*Die Autorin ist Rechtsreferendarin bei Meister Rechtsanwälte, München.*

## Globale Fairness auf WIPO-Ebene

93 % der gesamten Warenausfuhren der Europäischen Union in die übrige Welt entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige. In Zusammenarbeit mit globalen Foren wie der WIPO oder der Welthandelsorganisation (WTO) sollen globale Standards für

den Schutz des geistigen Eigentums und bestmögliche Lösungen für Herausforderungen entwickelt werden. Die Europäische Union versucht derzeit, neue Rahmenbedingungen für die internationale Forschungszusammenarbeit mit Einrichtungen in Ländern außerhalb der Europäischen Union zu entwickeln. Ziel ist die Schaffung eines fairen Systems für Innovationen durch Kooperation. Wie wichtig ein weiteres Voranschreiten auf diesem Wege im Sinne eines gerechten Interessenausgleichs ist, der insbesondere auch die Bedeutung des Schutzes von Investitionen in die Entwicklung von modernen Technologien berücksichtigt, zeigt z.B. die gegenwärtige Diskussion um die temporäre Aufhebung des Patentschutzes für Impfstoffe gegen den Erreger SARS-CoV-2.

### LEGO-Rechtsprechung des Europäischen Gerichts

Das EuG hat in einem Urteil vom 24.3.2021, Az. T-515/19, entschieden, dass das Geschmacksmuster der Bausteine von LEGO schutzfähig ist. Das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Amts der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO), das das Recht auf ein Geschmacksmuster (Design) des LEGO-Bausteins verneinte, war erfolgreich.

Geschmacksmuster sind zwei- oder dreidimensionale Erzeugnisse oder Teile davon, die sowohl neu als auch eigentümlich und deshalb schutzfähig sind. Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind. Das EUIPO hatte argumentiert, dass die rechteckige Form des Legosteins und die Erhebungen auf dessen Oberfläche in Zylinderform dazu dienen,

die Steine jeweils gut zusammenstecken zu können. Die Beschaffenheit und das Aussehen des Legosteins seien also ausschließlich technisch bedingt (vgl. Art. 8 Abs. 1 VO (EG) 6/2002).

Das EuG nahm hingegen an, dass der geschützte LEGO-Baustein unter die Ausnahme des von Amts wegen zu prüfenden Art. 8 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 6/2002 fällt, da das Geschmacksmuster dem Zweck diene, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

Die Entscheidung hat, ungeachtet der mangelnden Rechtskraft und der Tatsache, dass Dritte immer noch gegen den Geschmacksmusterschutz durch Antrag einer Nichtigkeitsfeststellung vorgehen können, eine erhebliche Bedeutung, nachdem der EuGH in einem Urteil aus dem Jahre 2010 (Az. C-48/09 P) den Markenschutz für den LEGO-Baustein verneint hatte, weil ein Zeichen nicht schutzfähig ist, wenn dieses ausschließlich aus der Form der Ware besteht, welche zur Einreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 lit. e der VO (EG) Nr. 40/94).

#### FAZIT

Die vielfältigen legislatorischen und exekutiven Projekte zeigen, welche Bedeutung geistigem und industriellem Eigentum auch und gerade in der digitalen Wirtschaft zukommt. Daneben ist, wie die LEGO-Entscheidung des EuG und die Initiative zur Verbesserung und Ausdehnung des Schutzes von geografischen Herausforderungen zeigen, auch im Bereich der klassischen Wirtschaftszweige eine rege Entwicklung zu konstatieren. Sie sind Ausdruck des raschen technischen Wandels, welcher Schärfungen, auch im Sinne von Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen des rechtlichen Rahmens, erforderlich macht.

